

Fokus Fachforen

IRGENDWIE

HIER!

Flucht – Migration –
Männlichkeiten

2021



lag
jungenarbeit
NRW



Vorwort

Vor Ihnen liegt die fünfte Jahresbroschüre des Projektes „**Irgendwie Hier! Flucht – Migration – Männlichkeiten**“. Wir haben uns für die diesjährige Broschüre dazu entschieden einen Schwerpunkt auf die im Projekt durchgeführten Fachforen zu legen. Diese bieten - neben dem Fokus auf fachliche Vernetzung - die Möglichkeit kurzfristig sichtbare, wichtige Themen aufzugreifen und mit Fachkräften landesweit zu diskutieren und mit Hinblick auf Praxisrelevanz und -nähe weiterzuentwickeln.

So ist es mit dem Artikel von Frau Prof*in Gräbsch zum Thema Crimmigration. Ein Thema, das schon lange, vor allem in den USA, thematisiert wird und jetzt auch in Deutschland immer klarer und sichtbarer wird. Bei Crimmigration geht es um die getrennten Rechtsgebiete - das Strafrecht auf der einen Seite und dem Migrationsrechts auf der anderen Seite - bis sich diese beiden Rechtsformen durch Verschränkungen zum Nachteil der Einwandernden auswirken, wie Frau Prof*in Gräbsch darlegt. Sie zeigt auf, wie über Begrifflichkeiten strukturelle Macht ausgeübt wird.

Thomas Schlingmann beschäftigt sich ebenfalls mit einem Thema, das schon lange und immer wieder auf der Agenda gesellschaftlicher und medialer Diskurse steht, der sexualisierten Gewalt an Jungen*. Er arbeitet einen interessanten Aspekt aus, nämlich welche Bilder wir selbst im Kopf haben, wenn wir uns mit dem Komplex sexualisierte Gewalt beschäftigen. Er gibt Denkanstöße unseren eigenen verinnerlichten Stereotypen und Vorurteilen nachzuspüren. Dies ist selbstverständlich kein Selbstzweck, sondern dient der eigenen Gesunderhaltung und dem professionellen Kontakt zum Klienten*.

Das Thema von Olaf Jantz hingegen ist vergleichsweise „neu“.

Er beschreibt wie schwierig es ist, wenn „weiße Mittelschichts-Männer“ Themen wie Migration, Rassismus, POC, etc. bearbeiten. Dies gilt in der Arbeit als Referent*innen in Seminaren und Vorträgen, mit Kolleg*innen in der Zusammenarbeit und auf struktureller Ebene in Vereinen und Verbänden. Es geht um Meinungshoheit und Verletzungen, um Wertschätzung, ein Blick vom Speziellen zum Allgemeinen, es geht um verbale Attitüde versus reale politische Handlung und Haltung. Es gibt Veränderungsdynamiken aber auch Beharrungsdynamiken, die nicht als solche immer klar zu erkennen sind, weil sie pädagogisch, methodisch und fachlich begründet werden und mit einem „Glaubwürdigkeitsmäntelchen“ versehen werden. Auch hier geht es um einen Denkanstoß und hoffentlich um den Beginn eines wertschätzenden Diskurses.

Wie freuen uns darüber, dass wir auch im Jahr 2021 mit vielen Expert*innen aus den Netzwerken der LAG Jungenarbeit NRW Hand in Hand arbeiten konnten, um neue Ansätze, Fragestellungen und Perspektiven der Geschlechterpädagogik im Kontext von Flucht und Migration herauszuarbeiten.

Für das Jahr 2021 und mit perspektivischem Blick auf 2022 möchten wir uns beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowie bei den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) für die langjährige Unterstützung und Kooperation bedanken.

Wir wünschen allen, denen wir im Laufe des Jahres begegnen durften, alles Gute für ihren Weg und weiterhin die unermüdliche Kraft, die es braucht, um jene Anerkennung zu erfahren, welche selbstverständlich sein sollte.

Michael Meurer, Dezember 2021
Vorstand der LAG Jungenarbeit NRW e.V.



Das (Gender-)Sternchen (Asterisk*) wird von uns verwendet, um ein Wort geschlechtlich zu öffnen und zu verdeutlichen, dass Personen jeden Geschlechts, biologisch wie sozial, angesprochen sind.

Hinsichtlich Jungen* und Männern* möchten wir die geschlechtliche Vielfalt von Männlichkeiten benennen, die darauf hinweisen, dass wir eine Haltung der geschlechtlichen Selbstbestimmung von Personen vertreten.

In den Beiträgen dieser Veröffentlichung wurden die Schreibweisen der jeweiligen Autor*innen beibehalten. Für die Inhalte sind die jeweiligen Autor*innen verantwortlich.



lag[♂]
jungenarbeit
NRW

Die LAG Jungenarbeit NRW e.V. ist Herausgeber* dieser Dokumentationsbroschüre. Uns war es wichtig, die unterschiedlichen Ansätze und Perspektiven der jeweiligen Autor*innen sichtbar zu machen. Daher sind die Beiträge ausschließlich redaktionell bearbeitet.



Inhalt

2 **Vorwort**

6 **„Crimmigration“ mit Blick auf
geflüchtete junge Männer***

Prof. Dr. Christine Graebisch

10 **Denkanstöße und Fragen gegen
sexualisierte Gewalt gegen Jungen***

Thomas Schlingmann

16 **Diskriminierung in Fortbildungsprozessen
zur Sprache bringen –
Ein Modell sensibilisierender Anerkennung**

Olaf Jantz



Prof. Dr. Christine Graebisch

„Crimmigration“ mit Blick auf geflüchtete junge Männer*¹

1. Zur Relevanz der Befassung mit Strafrecht für die Arbeit mit Geflüchteten

Es ist ein in Politik und Medien vorherrschendes Narrativ, dass von bestimmten Vergünstigungen oder gar Rechten im Migrationsbereich „Kriminelle* und Gefährder*“ ausgenommen seien oder Rechtseingriffe allein diesen Personenkreis betreffen. Es wurde etwa für Abschiebungen nach Afghanistan herangezogen. So zum Beispiel in Bezug auf die Abschiebung von 69 Personen am 69. Geburtstag des damaligen Bundesinnenministers Seehofer nach Kabul, von denen sich eine im Anschluss das Leben nahm. Nachträglich erwies sich, dass auf 50 der 69 Personen die Etikettierung als Straftäter*in oder Gefährder*in überhaupt nicht zutraf.² Die Wirkmächtigkeit des Narrativs zeigt sich jedoch gerade in seiner kontrafaktisch bereitwilligen Akzeptanz, die auch unabhängig von der Tatsache zu funktionieren scheint, dass die in Afghanistan drohenden Gefahren für diesen Personenkreis schließlich nicht geringer sind als für andere.³

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung findet sich nach einer Reihe geplanter positiver Änderungen ab Zeile 4730 f. der Satz: „Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“

In der Arbeit mit Geflüchteten und Migrant*innen findet oftmals ebenfalls eine Abgrenzung von (anderen) straffällig Gewordenen statt. Sie geschieht direkt oder auch indirekt, indem die jeweils eigene Bezugsgruppe als besonders integriert dargestellt wird. Damit wird versucht, einer öffentlichen Meinung entgegenzutreten, wonach Geflüchtete mit Kriminalität assoziiert werden und Kriminalität mit Geflüchteten.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass und wie Kriminalitätskontrolle und Migrationskontrolle ineinandergreifen. Der Beitrag soll hinterfragen, ob die strikte Abgrenzung von als Straftäter*innen und/oder Gefährder*innen markierten Personen in der Arbeit für Migrant*innen und Geflüchtete für die Gesamtheit der Zielgruppe tatsächlich zielführend ist.

¹ Die ausführlichere Vortragsversion des Textes findet sich auf YouTube: <https://youtu.be/YCqLDhFlrho> (abgerufen: 10.12.2021).

² <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2018/Seehofers-69-Afghanen-keineswegs-nur-Kriminelle,abschiebung824.html> (abgerufen: 10.12.2021).

³ Zu politischen Widerständen, den menschenrechtlich gebotenen Schutz vor Abschiebung auch Personen zu gewähren, die selbst als eine Gefahr für die Bundesrepublik betrachtet werden:

<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Abschiebe-Stopp-fuer-Gefaehrder-bei-drohender-Folter,gefaehrder206.html> (abgerufen: 10.12.2021).

2. Einführung in das Thema Crimmigration

2006 prägte die US-amerikanische Juristin Juliet Stumpf den Begriff „Crimmigration“ für die zunehmende Verschmelzung der vormals getrennten Rechtsgebiete des Strafrechts einerseits und des Migrationsrechts andererseits bis sich diese nur noch ihrer Bezeichnung nach voneinander unterscheiden. International hat dies einer Forschungsrichtung Auftrieb gegeben, die weit über eine Analyse des Rechts hinausgeht und eher als Kriminologie der Grenze bezeichnet werden kann.⁴ Richtet man den Blick auf Deutschland, so ist die wissenschaftliche Debatte des Themas aber noch recht verhalten.⁵

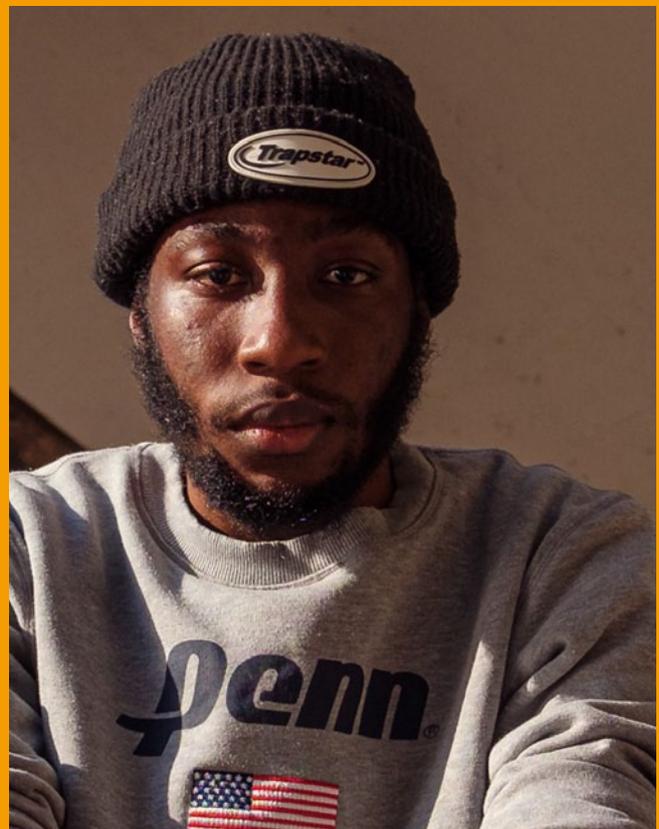
Trotzdem lässt sich auch hier die Verflechtung der beiden Rechtsgebiete miteinander beobachten. Was das bedeutet und warum das problematisch ist, soll nun kurz erklärt werden.

Krimmigration, wie man bezogen auf das deutsche Recht sagen kann, ist ein (mindestens) zweiseitiger Prozess, bei dem zum einen strafrechtliche Elemente in das Migrationsrecht inkorporiert werden, zum anderen das Strafrecht Elemente von Migrationskontrolle umfasst. Eine Verstrafrechtlichung des Migrationsrechts findet zunächst einmal in sehr offensichtlicher Weise statt, wenn migrationsrechtliche Verstöße strafrechtlich verfolgt werden.⁶ Diese Variante spielt im internationalen Diskurs die größte Rolle. In Deutschland kommt ihr eher indirekte Bedeutung zu. Denn es werden viele Strafverfahren wegen illegaler Einreise oder illegalen Aufenthalts eingestellt, münden also nicht in einer tatsächlichen Bestrafung. Die bloße Existenz der Strafbarkeit von migrationsrechtlichen Verstößen eröffnet allerdings eine polizeiliche Kontrollperspektive auf als potentiell illegal aufhältige Ausländer*innen gelesene Menschen. Dies resultiert in deren permanenter Kontrollunterworfenheit und unterwirft sie auch einer höheren Wahrscheinlichkeit mit sonstigen Straftaten, etwa Drogendelikten, anlässlich der Kontrollen aufzufallen.

Ein anderer Aspekt der Verstrafrechtlichung des Migrationsrechts drückt sich in dem Einsatz ursprünglich mit dem Strafrechtssystem verbundener Mittel im Migrationsrecht aus. Da ist etwa die gefängnisartige Zwangsunterbringung in Abschiebungshaft, der Einsatz strafprozessualer Interventionsinstrumente (erkennungsdienstliche Behandlung; Handyauswertung, Wohnungsdurchsuchung etc.). All diese Maßnahmen haben neben ihrer direkten auch eine symbolische Wirkung, die zu einer Assoziation von Migration mit Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung führt.

In der umgekehrten Richtung von Krimmigration dient das Strafrecht teilweise nur noch dazu, migrationsrechtliche Ziele zu erreichen. Es wird also etwa ein strafrechtliches

Ermittlungsverfahren betrieben, die schärferen Mittel des Strafrechts werden genutzt, aber letztlich geht es primär darum, eine Abschiebung zu begründen. Das Strafverfahren wird nach der Abschiebung eingestellt, die betroffene Person hatte nicht die Möglichkeit sich angemessen zu verteidigen. Indem die Betroffenen ihre Rechte nur im migrationsrechtlichen Verfahren geltend machen können, obwohl gegen sie strafrechtliche Vorwürfe erhoben und strafrechtliche Instrumentarien eingesetzt wurden, stellt einen erheblichen Verlust an rechtlichen Garantien dar. Anders als im Strafrecht gibt es im Migrationsrecht zum Beispiel keine Unschuldsvermutung und kein Schweigerecht. Gravierend ist dies besonders im Umgang mit als Gefährder*in eingestuften Personen, die sogar trotz eines bestehenden Aufenthaltstitels und damit aus einem vermeintlich gesicherten Aufenthalt heraus unangekündigt in Abschiebungshaft genommen und abgeschoben werden können (§ 58a AufenthG). Sind sie ohnehin lediglich geduldet oder auch im Asylverfahren, sind die rechtlichen Hürden hier noch niedriger. Gegen den Verdacht, in der Zukunft einen Anschlag oder eine Straftat begehen zu wollen, ist es ohnehin schwieriger anzukommen als sich gegen den Vorwurf einer in der Vergangenheit liegenden Tat zu verteidigen. Dennoch reichen oft z.B. von den Behörden als extremistisch eingestufte Facebook-Posts um verdachtsbasierte aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorzubereiten, wobei dies prinzipiell jede dem Aufenthaltsgesetz unterfallende Person betreffen kann.



⁴ Z.B. <https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies> (abgerufen 10.12.2021).

⁵ Zu den Gründen Graebisch im Erscheinen; Althoff & Graebisch im Erscheinen; vgl. näher zu Deutschland Graebisch 2019; 2020a; 2020b.

⁶ Näher Graebisch im Erscheinen.

Ebenfalls mit Gefahrenabwehr werden Ausweisungen begründet, die an eine strafgerichtliche Verurteilung anknüpfen oder auch im Vorfeld einer solchen erfolgen können (§§ 53 ff. AufenthG). Eine Ausweisung mündet nicht notwendigerweise in eine Abschiebung mit einer Einreisesperre, führt andernfalls aber in die Duldung. Die damit einhergehende Verschlechterung der Lebenslage ist sicherlich nicht geeignet, Straftaten zu verhüten. Obwohl rechtlich keine Strafe, trägt die Ausweisung alle wesentlichen Elemente einer Zusatzstrafe für Nichtdeutsche. Die an eine Straftat bzw. eine angenommene Gefährlichkeit für Straftaten anknüpfenden aufenthaltsrechtlichen Rechtsfolgen stellen eine keineswegs neue Form der Verflechtung von Migrations- und Strafrecht dar. Während im Strafrecht eine Ungleichbehandlung aufgrund

der Staatsangehörigkeit verboten ist, erfahren Nichtdeutsche zusätzliche Reaktionen über den Umweg des Migrationsrechts. Es handelt sich letztlich um Überreste des offiziell längst aus dem Aufenthaltsrecht eliminierten Grundgedankens von einem „Gastrecht“, das wohlgemerkt auch auf hier geborene oder aufgewachsene „Gäste“ angewendet wird. Die in Rechtsprechung und Rechtslehre zur Legitimation dieser Diskriminierung herangezogene Behauptung, es handele sich dabei um völlig unterschiedliche Rechtsgebiete⁷, wird in der internationalen Crimmigration-Debatte zunehmend kritisch betrachtet. In der deutschen Rechtswissenschaft jedoch wird sie immer noch als unhinterfragte Selbstverständlichkeit akzeptiert.

⁷ Zur Kritik bereits Graebisch 1998.



3. Krimmigrationsrecht nach der „Kölner Silvesternacht“

Allgemein werden die „Ereignisse der Kölner Silvesternacht“ – die hinsichtlich ihres Inhalts bezogen auf den Jahreswechsel 2015/2016 im öffentlichen Diskurs keiner Erläuterung mehr bedürfen – als Wendepunkt in der Migrationspolitik adressiert. Gemeint ist dann vorherrschend, hier habe sich die Naivität der „Willkommenskultur“ gegenüber Geflüchteten im Jahr 2015 ausgedrückt und gezeigt, wer „wirklich“ gekommen sei, nämlich sexuell übergriffige junge (muslimische) Männer*, die als Gegenbild zu schutzbedürftigen Geflüchteten gezeichnet werden. Die mitunter als weiblich konzeptualisierte Naivität („Mama Merkel“) gegenüber der Bedrohung für „unsere“ Frauen* durch die überbordende Männlichkeit junger, eingewanderter Muslime* mündete in eine Ethnisierung von Sexualstraftaten und eine vergeschlechtlichte Diskursproduktion über Migration.

Dies schlug sich in sofortigen Gesetzesänderungen in Richtung krimmigrationsrechtlicher Verschärfung nieder. Die Neukriminalisierung von Sexualstraftaten „aus Gruppen“ (§ 184j StGB) verfügt aus fachlicher Sicht über keinen realen Anwendungsbereich, jedoch über einen umso höheren diskursiven Effekt. Die Gesetzesänderung kommuniziert: Weil Geflüchtete/ junge muslimische Männer* sich so verhalten, brauchen wir ein neues Strafgesetz. Als Gegenbild scheint auf: „Deutsche Männer*“ machen so etwas nicht (auch nicht auf dem Oktoberfest oder während des Karnevals). Sexualisierte Gewalt wird kulturell externalisiert.

Krimmigrationsrecht folgte aus „Köln“ auch in der Form des Ausweisungsrechts, das im Anschluss ebenfalls verschärft wurde und dies obwohl ein neues gerade in der selbigen Silvesternacht erst in Kraft getreten war. Danach genügt nunmehr eine Freiheits- oder auch eine Jugendstrafe von einem Jahr für ein „besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“ (§ 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Dies gilt auch dann, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, das Strafgericht also eine günstige Sozialprognose gesehen hat, und konterkariert so insbesondere den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Liest man den Gesetzestext, so scheint dies immerhin auf bestimmte Straftaten beschränkt, die in einen Bezug zu „Köln“ gebracht werden können. Dabei sind aber gerade sehr häufige Delikte erfasst, auch solche gegen das Eigentum, und keineswegs nur solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es trifft daher eine Vielzahl jugendtypischer Gesetzesüberschreitungen, wobei die Chance sich zu bewähren – aufenthaltsrechtlich verwehrt bleibt.

⁸ Grundlegend dazu Franko 2020.

4. Resümee

Zuschreibungen als „kriminell“ und als „Gefährder*“ betreffen in polizeilicher Kriminalstatistik und Verurteilungsstatistik zu ihrem überwältigenden Anteil Männer* und Jungen*. Gerade im jüngeren Krimmigrationsrecht zeigen sich zudem Ansätze einer sich bereits im Gesetz niederschlagenden Ethnisierung von Kriminalitätskontrolle und einer Migrationskontrolle, die über die Zuschreibung invasiver männlicher* Sexualität nordafrikanischer bzw. muslimischer Herkunft läuft.

Diesen Zuschreibungen lässt sich mit dem Topos von schuldlos schützenswerten Geflüchteten nicht entgegenreten. Er ist vielmehr die Kehrseite derselben Medaille im öffentlichen Diskurs. Denn er funktioniert nur über die Abgrenzung zu den gefährlichen Fremden und fördert so deren diskursive Produktion.⁸

Quellenverzeichnis:

- » Althoff, M. & Graebisch, C. (im Erscheinen): Crimmigration: die Verschmelzung von Kriminalität und Migration. In: *Kriminologisches Journal* 54, Heft 1.
- » Franko, Katja (2020): *The Crimmigrant Other. Migration and Penal Power*. London: Routledge.
- » Graebisch, C. (1998): Ausweisung als Strafe oder: Das geteilte Dealerbild des Rechts“. In: *Drogendealer: Ansichten eines verurteilten Gewerbes*, Hrsg.: Bettina Paul/ Henning Schmidt-Semisch, Freiburg im Breisgau 1998, S. 109-123.
- » Graebisch, C. (2019): Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“. In: *Kriminologie – Das Online-Journal, Criminology – The Online Journal*, Jg. 1, Heft 1, S. 75-102. DOI: <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2019.1.6>
- » Graebisch, C. (2020a): Krimmigration im deutschen Recht. In: Grafl et al. (Hrsg.), „Sag, wie hast du’s mit der Kriminologie?“ – Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen, Mönchengladbach: Verlag Godesberg, S. 697-714.
- » Graebisch, C. (2020b): Krimmigration in der Verflechtung von Polizei- und Migrationsrecht. Pre-crime, ban-opticon und Präventivgewahrsam. In: *Kriminologisches Journal* Jg. 52, H. 2, S. 176-187.
- » Graebisch, C. (im Erscheinen): Crimmigration and pre-crime in German law. Connecting the international debate to the German national (legal) context. In: *Kriminologisches Journal* 54, Heft 1.
- » Stumpf, Juliet (2006). *The Crimmigration Crisis. Immigrants, Crime, and Sovereign Power*. *American University Law Review*, 56 (2), 367–419.



Thomas Schlingmann

Denkanstöße und Fragen gegen sexualisierte Gewalt gegen Jungen*

Um gegen sexualisierte Gewalt gegen Jungen* etwas unternehmen zu können und deren Auswirkungen abmildern zu können ist das, was wir alle über sexualisierte Gewalt und über Jungen* im Kopf haben von entscheidender Bedeutung. Nicht nur müssen wir, um eingreifen zu können, sexualisierte Gewalt erkennen, auch wie es den Betroffenen hinterher geht, wird massiv von uns beeinflusst. Untersuchungen haben etwas bestätigt, was Betroffene schon oft erzählt haben: Die Reaktionen des Umfeldes und des Hilfesystems

auf Berichte von Betroffenen, haben einen großen Einfluss darauf, welches Ausmaß und welche Intensität (nicht nur) posttraumatische Reaktionen haben. Der folgende Beitrag versucht Denkanstöße zu geben, um unseren eigenen verinnerlichten Stereotypen und Vorurteilen nach zu spüren. Denn seien wir ehrlich, so sehr wir uns auch anstrengen und soviel wir auch reflektieren, wir sind in dieser Gesellschaft aufgewachsen und die hegemonialen Vorstellungen sind auch an uns nicht spurlos vorüber gegangen.

Worum geht es:

Fallbeispiel 1

P steht total auf J. Mit J lässt sich nicht nur „total gut abhängen“ mit J lässt sich auch gut was unternehmen. Früher hätte mensch vielleicht gesagt, mit J lässt sich gut Pferde stehlen. J sucht immer wieder auch körperliche Nähe, P ist das manchmal etwas zuviel, aber nimmt das in Kauf. Schwieriger wird es für P als die Berührungen von J immer mehr ins sexuelle übergehen. P versucht sich rauszuwinden, hat aber Sorgen die Freundschaft zu gefährden. Schließlich kommt es dazu, dass J „Sex“ mit P hat und P mitmacht.

Ist das sexualisierte Gewalt? Die einen werden vermutlich sagen „ja schon, schließlich wollte P nicht“, einige werden vielleicht den Fokus darauf legen, dass P am Schluss mitgemacht hat, deshalb wäre das eher nicht so einzusortieren. Juristisch ließe sich da vermutlich streiten, ob das nun unter das „Nein heißt Nein“-Prinzip fallen würde.

Was haben sie eigentlich gedacht, welches Geschlecht P hat? Viele vermutlich ein Junge, weil es ja hier um sexualisierte Gewalt gegen Jungen geht. Wäre das in anderen Kontexten anders gewesen? Was würde sich ändern, wenn Sie sich vorstellen P hätte ein anderes Geschlecht?

Und welches Geschlecht hatte in den Bildern, die vor ihrem inneren Auge entstanden sind J?

Es ist verrückt, wie oft solche inneren Bilder entstehen, obwohl weder P noch J im Fallbeispiel ein Geschlecht zu geordnet wird. Und übrigens auch das Alter von P und von J wird nicht genannt. P könnte also ein 9jähriger Junge sein, der ein 12 jähriges Mädchen anhimmelt, genauso könnte P weiblich und 16 sein und J ein 30jähriger Mann. Es könnte auch sein, dass beide ungefähr gleich alt sind und last but not least beide könnten erwachsen sein oder das gleiche Geschlecht haben.

Es bleibt der Fakt: Zwischen P und J gibt es höchstwahrscheinlich ein Abhängigkeitsverhältnis. Dieses nutzt J aus, um P dazu zu bewegen sexuelle Handlungen mitzumachen. Dabei ignoriert oder untergräbt J den Widerstand von P. Egal welches Alter, egal welche Geschlechtsverteilung, das ist nicht in Ordnung. Aber ist das nun sexualisierte Gewalt?

Wörter und ihre Bedeutung

Die Frage ist, wofür wir diesen Begriff benötigen. Zum einen dienen gemeinsame Begrifflichkeiten dazu, sich verständigen zu können. Zum anderen schaffen wir durch unsere Begriffe aber auch immer Realitäten. Nein, es ist nicht so einfach, dass ich per Umbenennung alle Missstände aus dieser Welt schaffen kann. Aber, wie wir die Welt sehen und wie wir in ihr agieren, wird maßgeblich davon mitbestimmt, wie wir einordnen, was wir wahrnehmen. Dazu ein weiteres Fallbeispiel.

Fallbeispiel 2

V kommt mit 40 Jahren in die Beratungsstelle. Er erzählt, dass er mit 12 in der Bravo gelesen habe, dass es vollkommen normal sei, dass Jungen in der Pubertät sich gemeinsam und auch gegenseitig befriedigen. Das sei auch kein Anzeichen für Homosexualität. Das hat V beruhigt, er würde nicht schwul und er sortierte das, was ihm passiert war, als normal ein. In der Tat hatte V später eine Freundin lebte heterosexuell. Lediglich mit dem Sex, das empfand er als extrem anstrengend und seine Freundin beklagt sich manchmal er sei dabei so mechanisch – aber das war wohl bei vielen Männern so.

Erst kurz bevor er in die Beratungsstelle kam, hat V realisiert, dass er zwar damals in der Pubertät gewesen war, der andere aber ein erwachsener Mann von über 40 Jahren. Und hauptsächlich hätte er den älteren befriedigen müssen. Er sei zwar neugierig gewesen und habe auch einiges gelernt, u.a. wie er einem Mann „Lust bereiten“ könne, aber er frage sich heute, ob dieses Erlebnis nicht seine Einstellung zu Sexualität beeinflusst habe. Heute würde er das, was ihm passiert ist, als sexualisierte Gewalt bezeichnen.

Es ist für Betroffene eine Voraussetzung zur Bearbeitung und ein wichtiger Schritt im Prozess das, was ihnen passiert ist einzuordnen und ihm einen Namen zu geben. Gleichzeitig ist eine Umetikettierung wie im Fallbeispiel sinnvoller Teil der Bewältigungsstrategie mit der Betroffene versuchen, irgendwie mit dem Widerfahrenen umzugehen. Oftmals haben sie keine andere Möglichkeit als zu versuchen, irgendwie weiter zu kommen und es gibt für sie keinen Raum zu bearbeiten. Abgesehen davon ist es keine angenehme Sache, sich mit solche Ereignissen und den damit verbundenen Gefühlen, wie Verwirrung, Unsicherheit, Ekel, sexuelle Regungen, Hilflosigkeit, Ausweglosigkeit oder Ohnmacht zu konfrontieren. Da ist es nur vernünftig, erst mal alles Andere zu probieren, bevor ich mich auf solch eine Konfrontation einlasse.

Sollten wir es also Betroffenen überlassen, wie sie das Ereignis benennen? Definitiv ja – aber sollten wir das auch übernehmen? Und was bedeutet in dem Zusammenhang, dass es ja erst mal um einen Jungen geht, der erst später erwachsen wird. Haben wir nicht auch die Pflicht, ihm Möglichkeiten anzubieten, das Widerfahrnis anders zu sehen?

Es ist sinnvoll, zwei Dinge zu machen: Einerseits den Betroffenen, auch Jungen nichts überzustülpen, sondern anzubieten und es ihnen selber zu überlassen, was sie wann als sexualisierte Gewalt benennen wollen – und andererseits uns zu verständigen, wie wir das Widerfahrnis einschätzen und was wir daraus für Konsequenzen ziehen. Und in diesem Zusammenhang wird die Unterteilung in unbeabsichtigte sexuelle Grenzverletzungen, fahrlässig in Kauf genommene oder mutwillige sexualisierte Übergriffe und gezielte Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung wichtig. Denn die unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt erfordern unterschiedliche Interventionen. Das auszuführen würde hier den Rahmen sprengen, deshalb der Verweis auf zwei andere Texte:

Weiterführende Artikel:

Schlingmann (2021): *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen* bekämpfen. Was hat Jungen*arbeit mit Arbeit gegen sexualisierte Gewalt gegen Jungen* zu tun?*

Schlingmann (2021): *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen und die Offene Jugendarbeit. In: Zeitschrift für die Jugendarbeit – deutsche Jugend, 68 Jg., Heft 7-8, 2021, Beltz-Juventa*

Wir haben als Umfeld ein eigenes Interesse gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen. Sie schädigt und vergiftet die gesamte Gesellschaft. Durch sie werden Macht- und Gewaltverhältnisse gefestigt, die uns selber jederzeit bedrohen. Es ist mir eben nicht egal, ob jemand munter Menschen verprügelt, nur weil es mich noch nicht erwischt hat oder weil ich nicht seine Ehefrau bin.

Wenn wir aber effektiv eingreifen wollen benötigen wir solche Differenzierungen, wie die genannten. Dieses eigene Interesse zu erkennen und auch zu benennen ermöglicht es dann auch zu einem betroffenen Jungen zu sagen: „Es ist vollkommen ok, dass Du sagst, das war alles nicht so schlimm. Aber ich will dass so etwas nicht wieder passiert.“

Häufigkeiten

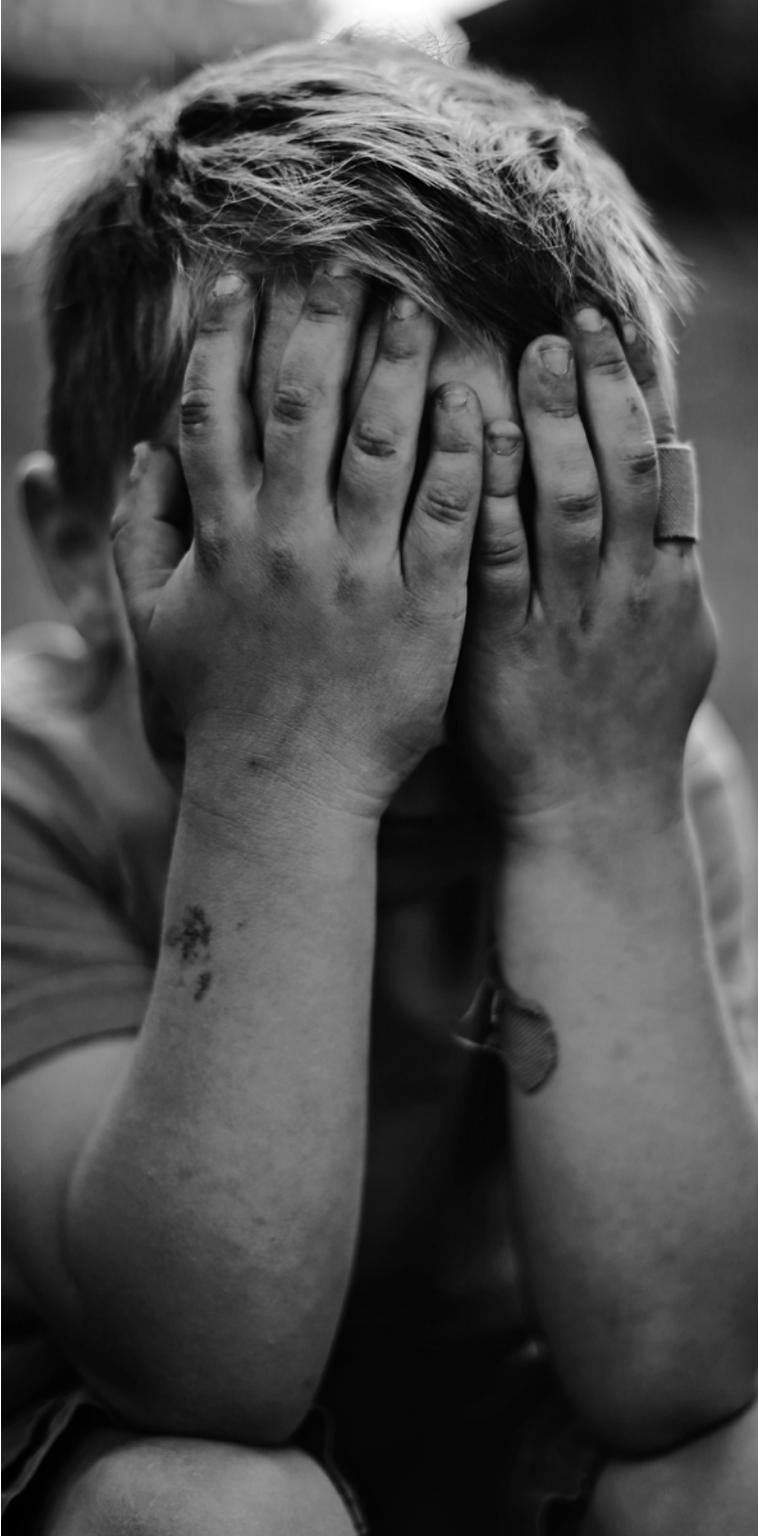
Wie oft kommt nun eigentlich sexualisierte Gewalt gegen Jungen* vor? Wollen Sie mal als Erstes für sich eine Schätzung probieren? Wenn Sie jetzt durcheinander kommen, ist das nicht erstaunlich. Denn die Frage ist in der Tat, wie oft kommt was vor? Wie oft bewerten Betroffene, das was Ihnen widerfährt als sexualisierte Gewalt? Wie oft kommt es zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen, und/oder fahrlässig in Kauf genommenen oder mutwilligen sexualisierten Übergriffen und/oder gezielten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung? Wir wissen es nicht.

Wir haben einige Studien, die fragen nach sexuellem Missbrauch, andere fragen nach sexuellen Übergriffen, dritte nach sexueller Gewalt, wieder andere versuchen sexuelle Traumatisierung zu erfassen und die nächsten übernehmen die Einschätzung, das was geschehen ist selber und fragen nach ersten sexuellen Kontakten. Und so nutzt jede Studie eigene Definitionen: mal geht es um alle sexuellen Handlungen an unter 14 oder unter 16-jährigen mal müssen die Täter(*innen) mindestens fünf Jahre älter sein, mal müssen die Täter(*innen) beabsichtigt haben, sich sexuell zu erregen, mal geht es um sexuelle Grenzverletzungen durch Gleichaltrige (vgl. auch Jud et al., 2016)

Zusammenfassend lässt sich sagen: Studien mit engeren Definitionen, die sich auf massivere Formen konzentrieren kommen seit Jahren zum Ergebnis, dass zwischen 5 und 10% aller Jungen vor dem 16. Lebensjahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind (Bange, 2011). Andererseits berichten in einer jüngeren Befragung von Schüler/inne/n zwischen 14 und 16 Jahren 40% der Jungen (und 55% der Mädchen), dass sie schon Erfahrungen mit nicht-körperlicher sexueller Gewalt gemacht haben. Bei körperlicher sexueller Gewalt waren es 10% der Jungen (und 35% der Mädchen). Hier wurden auch sexuelle Beleidigungen und Demütigungen einbezogen. (Maschke & Stecher, 2018)

Wie viele betroffene Männer kennen sie in ihrem Bekanntenkreis? Sicherlich keine 40% oder? Aber was bedeutet das? Vermutlich nicht, dass deshalb die Untersuchung komplett falsch ist, sondern dass wir als Erwachsene nicht oder nur selten über sexualisierte Gewalt reden, die uns widerfahren ist, von den sexuellen Demütigungen bis zur Vergewaltigung.

Eigentlich verrückt: Wir erwarten von betroffenen Jungen*, dass sie sich uns anvertrauen - aber wir selber machen aus dem, was uns widerfahren ist, ein Geheimnis. Ein entspannterer Umgang mit eigenen Erfahrungen sexualisierter Gewalt oder auch von mir aus Grenzbereichen oder Vorformen, ich will nicht um Worte streiten, hilft mit Sicherheit auch den betroffenen Jungen*. Und vermutlich auch uns.



Die Legende von den Opfer-Tätern

Und dann gibt es noch ein richtig hartnäckiges Stereotyp: Die Opfer-Täter. So werden manchmal diejenigen bezeichnet, denen zuerst sexualisierte Gewalt widerfährt und die später welche ausüben. Nun ist die Wortschöpfung „Opfer-Täter“ identitätszuschreibend und deshalb eigentlich abzulehnen, aber Begriffe wie „cycle of abuse“ die einen Kreislauf suggerieren, aus dem es kein Entkommen gibt, sind auch nicht viel besser. Fakt ist, es gibt bei nicht wenigen die Einschätzung: Betroffene Jungen würden zu Tätern. Und wenn ich dann da Widerspruch anmelde, sagen sich selbst die Wohlmeinendsten heimlich „naja, aber es gibt sie ja doch“ und fast jeder kennt mindestens einen Fall „wo das so gewesen ist“. Interessant

wird es dann, wenn diejenigen, die einen solchen Fall kennen, ansonsten keine anderen betroffenen Jungen kennen. Könnte es sein, dass die Wahrnehmung und eventuell auch die Erinnerung unsere Meinung stärker bestimmen, als die Realität? Ist es eigentlich so, dass wir so sehr auf die „Trouble-maker“ und ihre Vorgeschichte fokussiert sind, dass es für betroffene Jungen sogar produktiv wäre, selber auffällig zu werden, weil sie sonst nicht gesehen werden? Ok, aber irgendwo muss doch was da dran sein, das kann je keine totale Phantasievorstellung sein. Gucken wir mal nüchtern:

Es gibt Untersuchungen mit Sexualstraftätern, in denen ein Teil von diesen behauptet selber früher Opfer sexualisierter Gewalt geworden zu sein. Mal abgesehen davon, dass das erwiesenermaßen eine beliebte Schutzbehauptung ist (Hindman & Peters, 2001), bei einigen stimmt das offensichtlich. Und das gilt vermutlich auch für einen Teil der Jungen, die sexualisierte Gewalt begehen und behaupten selber Opfer gewesen zu sein. Wie viele das wirklich sind, wissen wir nicht. Aber warum fallen uns immer diese ein? Warum fallen uns nicht diejenigen ein, die Zeuge häuslicher Gewalt wurden? Das ist eine erwiesenermaßen viel größere Gruppe (Salter et al., 2003). Oder diejenigen, die sich schon erfolgreich als Bully beim Mobbing durchgesetzt haben? Auch diese Gruppe dürfte größer sein.

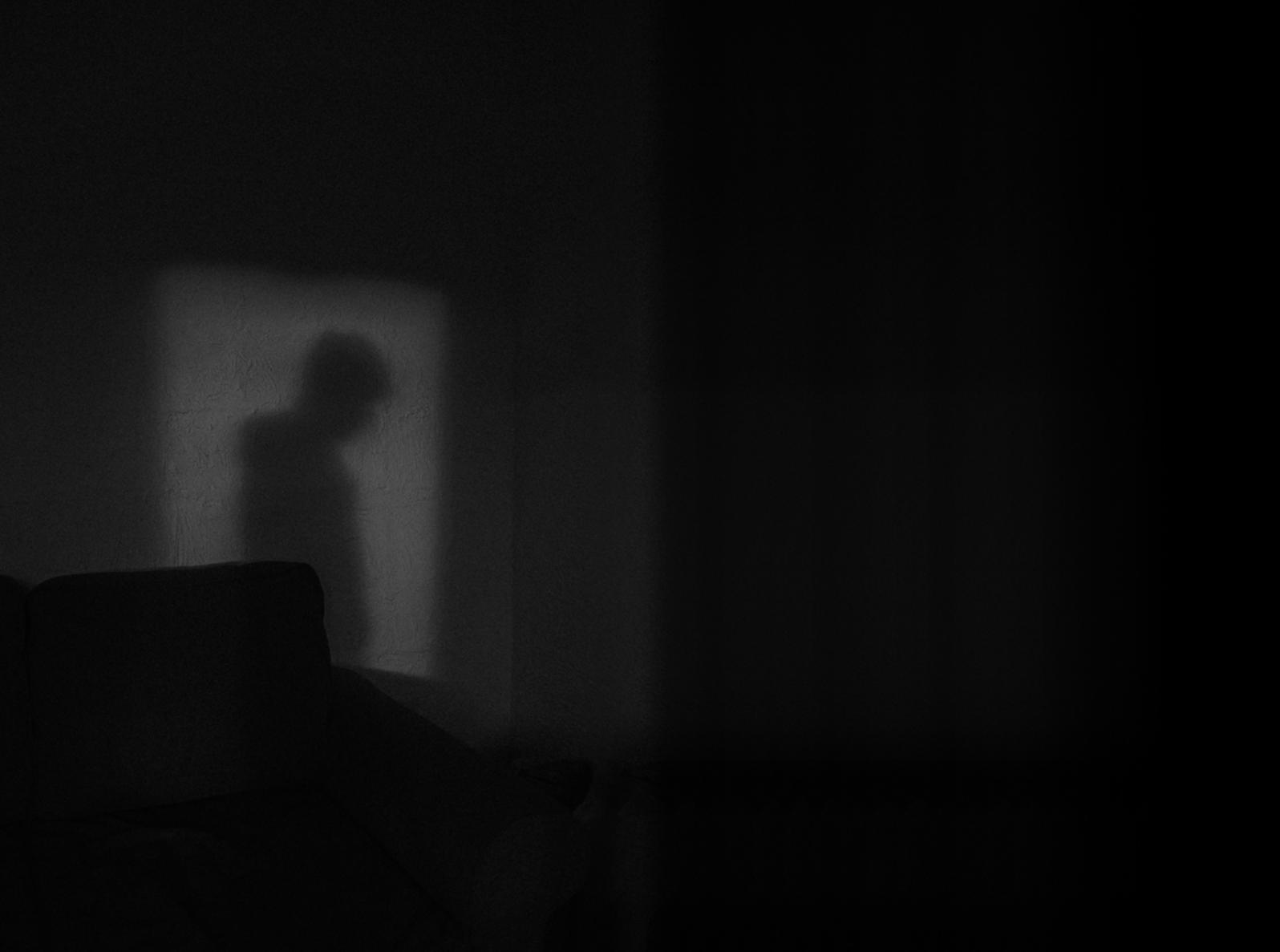
Und warum machen wir eigentlich die falsche Schlussfolgerung, dass deshalb betroffene Jungen irgendwie automatisch Gefahr laufen Täter zu werden? Denjenigen, die auf Logik stehen, werden den Denkfehler schnell orten. Aber es gibt auch längst Untersuchungen, die dem widersprechen:

Leach u.a. (2016) haben nach einer prospektiven Korrelation zwischen Misshandlungserfahrungen und Kriminalität in einer Jahrgangskohorte von 38.282 männlichen Personen gesucht. 3% der sexuell missbrauchten wurden später zum Täter und 4% der Täter hatten eine Vorgeschichte als Opfer sexuellen Missbrauchs. Im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung stellte sich heraus, „We found no specific association between sexual abuse and sexual offending, ...“ „Wir stellten keinen spezifischen Zusammenhang zwischen sexuellem Missbrauch und der Begehung von Sexualstraftaten fest, ...“.

Welche Folgen dieses Klischee aber hat soll ein weiteres Fallbeispiel illustrieren:

Fallbeispiel 3

Der 32-jährige U kommt in die Beratung, er sei als Junge sexualisierter Gewalt ausgesetzt gewesen und er brauche Hilfe sich von seiner Partnerin zu trennen. Es ergab sich folgender sinngemäß verkürzt dargestellter Dialog:



Warum wolle er sich trennen?

Seine Partnerin wäre schwanger.

Von ihm? Ja.

Und er wolle das Kind nicht?

Doch er würde sich freuen.

Die Partnerin ist anderer Meinung?

Nein, nein, die freut sich auch.

Irgendwas anderes stimmt nicht zwischen Ihnen?

Nein, es sei alles toll.

Aber warum wolle er sich den trennen?

Naja, er wolle nicht, dass das Kind sexualisierte Gewalt erleben müsste.

Ja, und ??? *Naja, er hätte Angst, dass er das Kind missbrauchen würde.*

Ob er so etwas schon mal getan habe? Nein!!

Ob er irgendwelche Impulse oder Phantasien oder heimliche Wünsche oder irgendwas spüren würde?

Nein!!!

Das ist kein fiktives Fallbeispiel, es basiert auf einem realen Beratungsgespräch, das lediglich leicht verfremdet und anonymisiert wurde.

Nun ist es leicht, sich von den extremen zu distanzieren, aber die Frage ist, wie oft würden wir uns selber bei ähnlichen meist nicht bewussten Vorstellungen erwischen, wenn wir genauer bei uns selber hingucken würden. Denn auch wenn die meisten Stereotype eben nicht bewusst sind, so sind sie doch mittels genauer Reflektion bewusstmäßig. Da gibt es dann noch einen Aspekt, der sich hartnäckig hält:

Der wehrhafte Junge

Noch ein Fallbeispiel diesmal aus der Präventionsarbeit:

Fallbeispiel 4:

Für die Jungen in einer Schulklasse findet eine Präventionsveranstaltung statt. Der Lehrer spricht am Anfang noch ein paar Worte, sagt, dass er weiß, dass die Jungs ja ganz schöne Rabauken sind (Reaktion der Jungen zustimmendes Gelächter) sie sollen sich bitte aber heute benehmen, denn es ginge um ein wichtiges Thema. Das würde sie zwar nicht direkt betreffen weil sie ja schon älter seien (die Jungen waren 11-12) und sich wehren können, aber die Schulleitung habe die Veranstaltung beschlossen und deshalb würde die jetzt ordentlich durchgezogen.

Wenn ich hier mal nicht unterstelle, dass dieser Lehrer bewusst die Veranstaltung sabotiert hat, dann wird doch seine massive Ignoranz und sein Unwissen zum Thema deutlich. So drastisch dürfte das heutzutage wohl nicht mehr sein, das Beispiel ist nicht aus den 1950ern sondern aus 2004.

Aber was für Bilder haben wir selber bis heute im Hinterkopf? Warum denken wir bei sexualisierter Gewalt gegen Jungen so schnell an den massiv körperlich und geistig überlegenen erwachsenen Mann? Natürlich wissen wir als aufgeklärte Personen dass es nicht nur den gewalttätigen Täter sondern ganz oft auch denjenigen gibt, der die Jungen austrickst. Wo ist da Platz dafür, dass Jungen auch ganz einfach naiv, unsicher, ein bisschen neugierig, verführbar und unerfahren sind. Und dass das nicht nur eine kurze Phase ist, bis sie wieder sicher und stark sind? Jeder von uns hat Bereiche und Situationen, wo wir genau das sind, naiv, unsicher, ein bisschen neugierig, verführbar und unerfahren. Was für ein Bild haben wir von Jungen* und Männern* wonach die Handlungsfähigkeit, die Souveränität usw. so dominiert? Und wie sehr sind wir dazu gezwungen, weil wir eigene Erfahrungen von Ohnmacht und Hilflosigkeit nicht aushalten und abwehren müssen?

Zum Glück ist die Einschätzung dieses Lehrers von 2004 nicht mehr zeitgemäß, aber es bleibt die Frage, ob sich haben sich unsere Männlichkeitskonstruktionen wirklich so grundlegend geändert haben?

Es geht jetzt nicht darum, die positiven Veränderungen weg zu wischen, sie sind die Grundlage, auf der Weiterentwicklungen möglich sind. Es geht darum diese zu machen und dran zu bleiben. Das Schicksal betroffener Jungen ist untrennbar mit uns verknüpft.

Quellenverzeichnis:

- » Bange, Dirk (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern, Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Göttingen: Hogrefe.
- » Hindman, J. & Peters, J.M. (2001). Polygraph Testing leads to Better Understanding Adult and Juvenile Sex Offenders. *Federal Probation*, 65 (3), 8-15
- » Jud, Andreas / Rassenhofer, Miriam / Witt, Andreas / Münzer, Annika & Fegert, Jörg M. (2016): Executive Summary. In: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Expertise. Berlin: Eigenverlag UBSKM.
- » Leach, Chelsea / Stewart, Anna & Smallbone, Stephen (2016): Testing the sexually abused-sexual abuser hypothesis: A prospective longitudinal birth cohort study. In: *Child Abuse & Neglect*, Vol 51, Jan 2016, S. 144-153.
- » Maschke, Sabine/Stecher, Ludwig (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute, Weinheim/Basel.
- » Salter, D., McMillan, D., Richards, M., Talbot, T., Hodges, J., Bentovim, A., JHastings, R., Stevenson, J. & Skuse, D. (2003): Development of sexually abused behavior in sexually victimized males. A longitudinal study. *The Lancet*, 361, 471-476





Olaf Jantz

Diskriminierung in Fortbildungsprozessen zur Sprache bringen – Ein Modell sensibilisierender Anerkennung

Einleitend: In diesem Text möchte ich einen Einblick in die rassismuskritischen Reflexionsprozesse in unserem Fortbildungsteam der Trägerqualifizierung im Projekt „Irgendwie hier! Flucht – Migration – Männlichkeiten“ der Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit Nordrhein-Westfalen geben. Dabei geht es einerseits um die Frage, wie wir Diskriminierungssensibilität vermitteln. Andererseits steht hier der Prozess im Zentrum, der ausgelöst wird, wenn wir uns selbst als Fortbildende möglicherweise nicht genügend diskriminierungssensibel verhalten, was z.B. durch Teilnehmende auch so deklariert wird bzw. der Vorwurf plakativ, provokativ im Raum steht, diskriminierungsunsensibel zu sein. Da Rassismuskritik im Umfeld der Arbeit mit männlichen* Geflüchteten aus unserer Sicht der „Transkulturellen Jungen*arbeit“

besonders prominent zu verhandeln ist, wird der vorliegende Vorschlag einer sensibilisierenden Anerkennung von Diskriminierungserfahrungen am Beispiel von Rassismuserfahrungen ausgeführt. Wir setzen uns darüber hinaus aber auch anderweitig dafür ein, dass eine (selbstkritische) Beschäftigung mit Rassismus, wie auch mit Klassismus elementarer Bestandteil jedweder Jungen*arbeit sein wird. Es lässt sich dann unmittelbar auf andere Formen, wie etwa Sexismus, Heterosexismus, Ableismus, Adultismus usw. übertragen.

Caution: Ich schreibe aus der Position eines Cis-Mannes¹, der auch zumeist als weiß gelesen wird und der im Gegensatz zu vielen Jungen* und männlichen* Jugendlichen, mit denen er arbeitet, über eine genügende finanzielle Absicherung

¹ Cis Männer sind Männer, denen bei der Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen wurde und die sich damit identifizieren. Der Begriff „cis“ bzw. „cisgeschlechtlich“ ist den Bezeichnungen „trans“ bzw. „transgeschlechtlich“ entgegengesetzt. Quelle: www.gleichstellung.tu-dortmund.de Stand 2021-12-05

verfügt und diesbezüglich als reich anzusehen ist. Damit schreibe ich aus der Perspektive einer Selbstverständlichkeit von Privilegien im Horizont der Mehrheitsgesellschaft, ohne dieses gewollt oder gar entschieden zu haben. Diese wurden und werden mir zugeschrieben und zugedacht, solange ich keine Privilegien brechenden Anteile in meiner Familiengeschichte und Person entdecken lasse. Und damit bin ich schon beim Startpunkt: Es wird zunehmend häufiger die Positionierung von Sprechenden abverlangt, was zuweilen zu einer Art Outing führen kann. Andererseits ist es sehr offensichtlich auch wichtig, welche*r aus welcher Position spricht, weil es möglicherweise einen Aufschluss über Leerstellen, Parteilichkeit(en) und Wahrnehmungen oder besser Wahrnehmungsblockaden gibt. Dennoch betone ich stets, dass sich jede*r den vielfältigen Erfahrungswelten von Menschen und den darin enthaltenen Diskriminierungsphänomenen und -strukturen stellen kann und m.E. auch sollte, besonders in Bildungsprozessen. Dabei ist stets zu fragen, wie ich selbst zur hegemonialen Herstellung von Machtbeziehungen beitrage: begleitend, verändernd, reproduzierend und/oder beobachtend. Deshalb sei mir bitte diese vorangestellte Caution nachgesehen.

Nochmals betont: Es ist der Rassismus, der tötet. Es ist Rassismus, der krank macht. Es ist Rassismus, der spaltet und diskriminiert. Es ist Rassismus, der „Andere“ erzeugt. Und es sind nicht diejenigen Menschen und Positionen, die dieses deklarieren!

Mitten im Prozess: Wir haben uns seit Jahrzehnten damit auseinandergesetzt, wie wir in Bildungsprozessen Diskriminierungsaspekte sinnvoll thematisieren können. Dem antirassistischen Ansatz der 80er und 90er Jahre folgte in meinem Umfeld der kulturkritische Ansatz der britischen Cultural Studies, v.a. in der Folge der einzigartigen Position von Stuart Hall. In den jüngeren Jahren folgt die rassismuskritische Didaktik (der transkulturellen Jungen*arbeit) der Perspektive, den vom (Neo-)Kolonialismus geprägten (Kultur-)Rassismus verlernen zu lernen. Hier ist es klar, dass sämtliche diskriminierenden Positionierungen zu Auseinandersetzungen, Kritik und Veränderungsbedarf führen. Im Rahmen der Trägerqualifizierung wird der Bereich der Rassismuskritik folgerichtig und notwendigerweise prominent behandelt, auch, weil Rassismus und Sexismus sich analog gleichförmig im Herstellungsprozess hegemonialer Machtstrukturen offenbaren. Es gibt einen eigenen 2-Tages Block und in den 3 Blöcken, die diesen umgeben, werden unterschiedliche Aspekte thematisiert, die in intersektioneller Verknüpfung mit Rassismus stehen: Erfahrungen, Prozesse, Strukturen, Kontinuitäten. Hier ist jede Rassismuskritik sowohl von Anleitenden als auch von Teilnehmenden grundsätzlich als willkommen, weiterführend und dem Seminarziel entsprechend anzusehen. Da gibt es in der hier vorgelegten Konsequenz auch bei Referierenden

nichts grundsätzlich infrage zu stellen. Hier wird eher bedacht, wann, inwiefern, wo, in welchem Ausmaß und durch wen die Folgen der Kritik verhandelt werden (können).

Kritik als Störung: Ganz anders verhält es sich (zunächst), wenn eine rassismuskritische Rückmeldung, während eines Bildungsprozesse geäußert wird, in dem es um andere Dinge geht, etwa im Rahmen einer medienpädagogischen Fortbildung, die z.B. Medienkompetenz vermitteln möchte. Wenn beispielsweise das Z-Wort oder das M-Wort von Referierenden ausgesprochen wird, führt das in jüngerer Zeit meiner Beobachtung nach fast zwangsläufig zu einer korrigierenden Rückmeldung seitens von Teilnehmenden oder Mitteamenden. Hier betone ich: Kolonialistisch und/oder rassistisch oder antisemitisch oder ableistisch (usw.) geprägte Begriffe aktiv zu nutzen, sollte jede*r Fortbildende verlernen lernen. Diese Begriffe wiederholen Diskriminierungen und zwingen Menschen, die irgendwie davon betroffen sind, diese Diskriminierungen erneut zu „erdulden“. Eine widerständige Rückmeldung dazu ist nach Ruth Cohns TZI als Störung im Gruppenprozess zu sehen, die stets Vorrang hat. Also ist eine solche Rückmeldung stets als elementares Element der Bildungsinhalte zu sehen und auch so zu verhandeln. Das klingt möglicherweise sehr normativ, aber aus meiner Sicht gehört es zu einer emanzipatorischen Perspektive, der wir uns ja im Rahmen von Genderbildung, Jungen*arbeit und emanzipatorischer Pädagogik verschrieben haben.

Speziellere Kritik der Authentizität: Schwieriger wird es, wenn wir über Diskriminierungen diskutieren wollen, ohne die darin enthaltenen Begriffe, Bilder und Sätze im oberen Sinne aussprechen zu dürfen, zu sollen oder zu wollen. Es ist uns folgende Episode mehrfach im Rahmen der Blöcke zum Thema „Frauen*, die mit männlichen Jugendlichen arbeiten“ oder „Methoden der Transkulturellen Jungen*arbeit“ begegnet. Wir sprechen aus, womit sich Jungen* im Alltag konfrontiert sehen. Es sind dann Schimpfwörter und Zuschreibungen, die das N-Wort, das Z-Wort, das I-Wort o.ä. enthalten (oder ähnliche geschichtlich gewachsenen Diskriminierungen). Jetzt wird durch Teilnehmende deklariert, dass das nicht ausgesprochen werden soll. Wir haben in unserer Didaktik jedoch das Mittel, die Jungen*, männlichen* Jugendlichen und jungen Männer* authentisch darstellen zu wollen, was bedeutet, auch diese „Sprachfetzen“ möglichst authentisch widerzugeben. Allerdings wollen wir mit unseren Ausführungen niemals „die Macht der Zuschreibung“ im Weiteren und Diskriminierungsformen im engeren Sinne wiederholen. Aber verklausuliert über Diffamierungen zu sprechen, verschleiert oftmals die expressive Deutung. Was zum Beispiel stellen Sie sich konkret vor, wenn ich Ihnen berichte, dass in der letzten Jungen*gruppe, die ich begleitete ein Junge* oftmals fast beiläufig mit Z.....Sch..... betitelt wurde? Was würden Sie tun, außer diese Worte verbieten zu wollen? Was

würden Sie ansprechen wollen? Wenn Sie nur ahnen, was gemeint ist, bleibt zumindest eine gewisse Verunsicherung, oder?

Speziellere Antwort der Balancierung: Die Lösung ist so schlicht, wie schwergängig und dennoch zentral. In jeder Bildungssituation, in der wir zurechtende Aussagen, wie auch überhaupt Gewaltdarstellungen, aussprechen möchten, holen wir uns zunächst die Erlaubnis der Teilnehmenden ein. Wir geben vorab eine Vorwarnung, in welche Richtung wir nun sprechen möchten, so dass sich alle schützen oder auch dieses Aussprechen ablehnen können. Ab jetzt ist es eine gemeinsame Entscheidung, die es ermöglicht, sowohl die zurechtende Dimension als auch die Authentizität in den vorliegenden Jungen*welten lebhaft werden zu lassen. Das hat in diesem Rahmen der Qualifizierungsreihen zumeist funktioniert. Hier haben sich alle mehr oder weniger für diese Auseinandersetzung entschieden und sind dann auch nach einigen Bildungsprozessen im Rahmen der Seminare offen, die Bedeutung der Zuschreibung verstehen und berücksichtigen zu lassen oder im Idealfall es in der Folge auch selbst zu berücksichtigen.

„Das lasse ich mir nicht verbieten“: Allerdings lässt sich in vielen Diskursen und Begegnungen beobachten, dass kritisierte Personen die Kritik nicht gut annehmen können. Zumeist weiß gelesene Personen versuchen zu beschwichtigen, zu leugnen, grundsätzlich infrage zu stellen und/oder verfolgen die Strategie der Dethematisierung von Rassismuserfahrungen. „Ich kenne sehr viele Z..., die sich selber Z... nennen und das auch wollen. Warum soll ich es dann nicht aussprechen?“ Einerseits offensichtlich vom Motiv angetrieben zu zeigen, dass sie nicht „rassistisch seien“, entstehen dann oft kontroverse Diskussionen, die zu dem einen oder anderen Ausschluss führen. Wenn wir im Bildungsprozess verstehen wollen, was hier aufeinandertrifft, müssen wir meiner Erfahrung nach reflektieren, wer* hier mit welcher Perspektive und v.a. mit welchem Erfahrungshorizont aufeinander trifft. Ist es wirklich nur das Festhalten an Privilegien, die Reaktanz von Positionsträger*innen, die sich in ihrem Status angegriffen fühlen? Und ist die vorgetragene Kritik von Menschen, die Rassismus auf der Opferseite erfahren (oder Menschen, die sich mit ihnen solidarisch zeigen) eine rein individuell-persönliche Empfindung/Wahrnehmung?

Es geht sicherlich sehr oft um die Abwehr für die eigene Person bedrohlicher Benennungen, gerade auch, wenn diese einen Statusverlust bedeuten könnten. Aber darüber hinaus geht es eben auch bei weißen, privilegierten Personen um menschlich verstehbare Abwehrkämpfe. Ohne die Folgen der Machtverhältnisse irgendwie gleichsetzen zu wollen, möchte ich also benennen, dass auf allen Seiten, zumindest der irgendwie am Bildungsprozess beteiligten Personen, recht

ähnliche Prozesse ablaufen. Aus meiner Sicht treffen hier unterschiedliche Wahrnehmungen, Empfindsamkeiten und Verletzlichkeiten und damit auch unterschiedliche „Normalitäten“ aufeinander. Wenn wir wirklich verstehen wollen, so meine Analyse, müssen wir die Regeln des Diskurses jeweils neu und gegenseitig anerkennend verhandeln. Es braucht Anerkennung für die Erlebniswelten auf beiden Seiten und es braucht die gegenseitige Wertschätzung dafür, sich im Diskurs vermitteln zu wollen. Aber alle müß(t)en sich einem „verständigungsorientierten Diskurs“ verpflichten. Nur, wenn vielseitig nach Verständnis gesucht wird, ist ein solcher rassistuskritischer Diskurs möglich, der zu Veränderung des rassistischen Normalzustands führt. Aber ich verstehe auch,



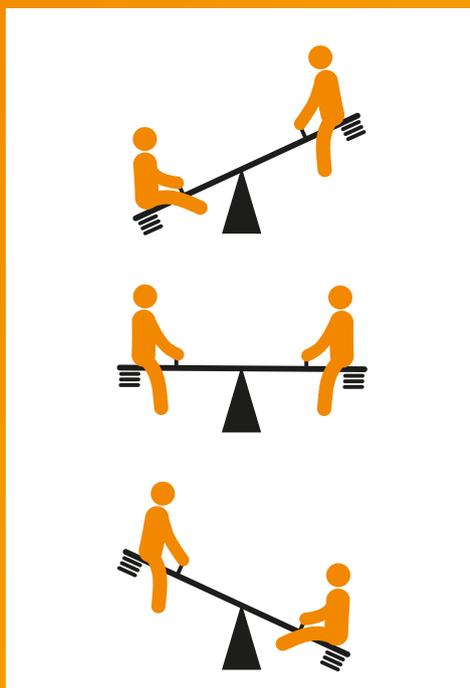
wenn sich jemand dieser „Zumutung“ nicht aussetzen will oder kann. Wir wählen wahrscheinlich alle aus, wem wir Anerkennung gewähren und wem nicht. Ich würde mir jedenfalls mehr gegenseitige Anerkennung für eigentlich Verbündete im Bilden für eine gerechtere Welt wünschen!

Modell der Wippe: In der Begleitung vielfältiger Prozesse im Rahmen von Rassismuskritik (im Feld der geschlechterbezogenen Pädagogik) ist mir das Bild von Kräftegleichgewichten gekommen. Mir erscheinen viele aktuelle

Auseinandersetzungen wie der Prozess im Verschieben von Gewichten. Ich frage also, welcher wann und inwiefern welches Gewicht im Diskurs erfährt, erhält oder zumindest einfordert. Wie auf einer Wippe, in der ich das Gewicht nach vorn und nach hinten verlagern kann, werden im öffentlichen Diskurs (auch in Bildungsveranstaltungen) intersektionelle Aspekte der Kritik betont oder eben nicht. Wann wird welcher Zugang dramatisiert und wann wird er entdramatisiert? Und ist die Entdramatisierung eher als Dethematisierung oder eher als Normalisierung der Kritik zu verstehen?

Die Wippe als Modell

Was hat
mehr Gewicht



Welche*r hat
mehr Gewicht

Vulnerabilität der
Marginalisierung
und Diskriminierung

Vulnerabilität
im Verlust der
„kolonialen
Selbstdefinition“

Rassismus-
kritische (Gender-)
Bildungsarbeit

Bildungssituationen sollten Schmelztiegel des Verständnisses sein. Wir sollten ausloten, welcher Gehalt uns Kritik an Machtverhältnissen mit dem Ziel einer Erweiterung der Handlungsoptionen ermöglicht. So wird die Basis von Selbstbehauptung, (Self-)Empowerment, „Anti-shaming-Prozessen“ und Veränderung von Marginalisierungs- und Machtverhältnissen ermöglicht. Und quasi nebenbei erhalten die Partizipierenden eine erweiterte Orientierung, so das Ideal einer herrschaftsfreien Bildung. Dafür gilt es meiner Erfahrung

nach, unterschiedliche Aspekte gegeneinander auszuloten. Es sind jeweils sich gegenüberstehende Paare, die sich anhand der jeweils hervorgehobenen Fragestellung, quasi die Basis, der Fuß der Wippe, gegenseitig abwägen. Die Punkte sollten für sich sprechen. Im Rahmen dieses Artikels möchte ich dementsprechend die Paare, die sich gegenseitig ausloten und in ihrem Gewicht/ihrem Gehalt abwägen, lediglich benennen und nur auf ein Paar dann explizit eingehen:

Basis der Wippe	Aktion der Kritik	Fachliche Zielsetzung
Definition der Bildungssituation	Politische Aktion	Veranstaltung des kognitiv-emotionalen Verstehens
Zielsetzung der Situation	Sensibilisierung für Diskriminierungen	Parteilich unterstützende Erwachsenenbildung
Position der Beteiligten	„Betroffene Position“ in gesellschaftlichen Verhältnissen	„Neutrale Position“ der Lernbegleitung und Impulsgebung
Betroffene Position in gesellschaftlichen Verhältnissen	Kampf um Definitionsmacht der Deutung	Horizont der Deutungshoheit
Machtverhältnisse: Kampf um Anerkennung	Die Basis von Diskriminierungen entziehen	Den hegemonialen Prozess stören
Personenzentrierte, rassismuskritische Haltung im Bildungsprozess	Teilnehmende wollen nicht diskriminieren	Jede*r ist mit kolonialistischen Normalitäten und rassistischen Positionierungen aufgewachsen
aus der Haltung folgt eine Entscheidung	Auftrag durch Teilnehmende (TN-Orientierung)	Offizieller Auftrag („Vertrag“)
aus der Haltung folgt eine Orientierung	„Sendungsbewusstsein“	Prozessorientierung
Antwort auf Abwehr und Lernbedingung	Konfrontation mit Neuem / Ungewohntem	Lernen „im eigenen Takt“ in der eigenen Geschwindigkeit
Ziel der Veränderung	Übernahme von Verantwortung	Fehlerfreundlichkeit
„Kognitive Umstrukturierung“	Zumutungen des Gegenstands	Zumutungen durch Irritation der inneren Schemastruktur(en)
Authentische Erfahrung in der Bildungssituation	Rassismuskritik als expliziter Inhalt	Rassismuskritik als „Störungen haben Vorrang“
Authentische Erfahrung der Bildungsteilnehmenden	Emotionaler Gehalt des Arguments	Rationaler Gehalt des Arguments
Verletzliche Gegenüber	Vulnerabilität der Marginalisierung und Diskriminierung	Vulnerabilität im Verlust der „kolonialen Selbstdefinition“
Kampf um Anerkennung und Durchsetzung	Schaffung neuer Normalitäten	Verlust alter Normalitäten
Rassismuskritik ist Störung und Bildungsziel zugleich	Sprachliche Normalitäten in (kultur-)rassistischer Konnotation in Kauf nehmen, um das Ziel zu erreichen	Sprachliche Kontrapunkte durch Explizieren und Ersetzen

Wenn wir verstehen wollen, wie eine Annäherung und eine gegenseitige Anerkennung möglich ist und wie diese Aspekte ausgelotet werden können, müssen wir uns m.E. dem Kern des jetzigen Kampfes um Anerkennung nähern. Es treffen meiner Meinung nach unterschiedliche Grundverletzungen aufeinander. Auf der einen Seite hinterlässt es i.d.R. eine tiefgreifende Struktur von Vulnerabilität, wenn ich ständig Marginalisierungen ausgesetzt bin, das dürfte verständlich sein. Aber es hinterlässt offensichtlich auch bei dem Großteil der sich beschäftigenden Mehrheitsangehörigkeiten ein tiefes Verlustgefühl, das eine Vulnerabilität erzeugt. Besonders alte Weggefährt*innen, die schon lange im Umfeld von Rassismuskritik, Kolonialismus u.ä. forschen, pädagogisch arbeiten und wirken, verlieren nach eigenen Aussagen das Privileg der Deutungshoheit in diesem Feld. Und das fällt offensichtlich schwerer als vermutet. Nun könnten wir sagen, dass alle umlernen müssen und das wäre auch richtig. Nur scheinen Lernprozesse, die sich auch auf unsere Positioniertheiten

und unsere Bildungs- und Deutungsgewohnheiten beziehen, so unglaublich schwer zu entfalten. Für ein gegenseitiges und voneinander Lernen, wäre es sinnvoll, wenn wir in eine gemeinsame Suchbewegung eintreten könnten. Dazu braucht es homogene Lernräume, auf alles bezogen, was im Bildungsprozess teilhabeorientiert betont wird. In der Coronakrise z.B. haben einige dafür plädiert, Gruppen anzubieten für Menschen, die von antiasiatischem Rassismus betroffenen sind.

Auf der anderen Seite braucht es Begegnungsräume aller Menschen, die an der „Abschaffung“ von Marginalisierungen, Unterdrückung und Ausgrenzung interessiert sind. In einer solidarischen Bewegung lässt sich Bildung erst wirklich an Teilnehmenden orientiert und gesellschaftlich verantwortungsbewusst gestalten. Für die Eckpunkte dieser gemeinsamen solidarischen, rassismuskritischen, wie auch männlichkeitskritischen Begegnung stelle ich folgendes Modell „Sensibilisierender Anerkennung“ zur Verfügung:



Angaben zu mir:

Dipl.Päd. Olaf Jantz, Jungen*Bildungsreferent bei mannigfaltig e.V. – Institut für Jungen- und Männerarbeit Hannover und personenzentrierter Gesprächstherapeut (GwG), sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Trans It e.V. – Institut für intersektionelle Praxisforschung und Bildung

Referent für Transkulturelle Jungen*arbeit im Projekt „Irgendwie hier“ der Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit NRW.



Impressum



Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft
Jungenarbeit in NRW e.V.

Redaktion: Michael Meurer
V. i. S. d. P.: Sandro Dell'Anna

Huckarder Straße 12
44147 Dortmund

Tel.: 0231/53 42 174
Fax: 0231/53 42 175

Internet: www.lagjungenarbeit.de
E-Mail: info@lagjungenarbeit.de

Gestaltung

die gestalter gmbh
Ernst-Gremler-Straße 3
58239 Schwerte

info@die-gestalter-gmbh.de
www.die-gestalter-gmbh.de

LAGJUNGENARBEIT.DE/PROJEKTE/IRGENDWIE-HIER

gestaltung: www.dfe-gestalter.de

lag[♂]
jungenarbeit
NRW

Landesarbeitsgemeinschaft
Jungenarbeit in NRW e.V.

Huckarder Str. 12 | 44147 Dortmund
Telefon: 0231/53 42 174
E-Mail: info@lagjungenarbeit.de

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

